
Vertrag für Kontributionsunternehmen

zwischen

Name und Anschrift des Kontributionsunternehmens

vertreten durch (Rolle, Name und E-Mail-Adresse)

– nachfolgend „Sie“ oder „Kontributionsunternehmen“ genannt –

und

Trusted Open Source Software Contribution Association e.V.
Ohlauer Straße 43
10999 Berlin

– nachfolgend „Wir“ oder „TOSSCA“ genannt.

Inhalt

Präambel.....	3
§1 Definitionen.....	3
§2 Gegenstand des Vertrags für Kontributionsunternehmen	4
§3 Pflichten des Kontributionsunternehmens.....	4
§4 Rechte des Kontributionsunternehmens.....	4
§5 Beiträge & Lizenzerteilung.....	5
§6 Patente & Patentlizenz	5
§7 Pflichten von TOSSCA.....	6
§8 Rechte von TOSSCA	6
§9 TOSSCA obliegende Lizenzpflichten.....	6
§10 Vertretung für das Kontributionsunternehmen.....	6
§11 Vertretung für TOSSCA.....	7
§12 Gewährleistung.....	7
§13 Haftung.....	7
§14 Vertragsbeginn und Ende, Kündigung	7
§15 Vergütung.....	8
§16 Schlussbestimmungen.....	8

Präambel

TOSSCA bietet eine Plattform, um Projekte von Kontributionsunternehmen zu lizenzieren und als Open Source Software rechtsicher zu veröffentlichen, ohne Rechte Dritter zu verletzen. Ferner kann ein Kontributionsunternehmen zu TOSSCA-Open Source-Projekten Beiträge leisten.

§1 Definitionen

„**Sie**“ bzw. „**Ihnen**“ bedeutet jedes Personenunternehmen oder jede Kapitalgesellschaft, auch „Kontributionsunternehmen“ genannt.

„**Projekt**“ bedeutet ein Open Source-Projekt, das seine Governance gemäß den Vorgaben von TOSSCA von einem Projektverantwortlichen durchführen lässt.

„**Projektverantwortliche**“ sind natürliche Personen, die für die Governance (Überwachung der Einhaltung der TOSSCA-Regeln) in TOSSCA-Projekten verantwortlich sind.

„**Beitrag**“ bedeutet eine geistige Schöpfung (Software und/oder Dokumentation) einschließlich Überarbeitungen oder Ergänzungen von bestehenden Werken, die von Ihnen bei einem Projekt eingereicht wurden und an denen das Kontributionsunternehmen die umfassenden urheberrechtlichen Verwertungsbefugnisse besitzt.

„**Urheberrecht**“ bedeutet alle Rechte zum Schutz von geistigen Schöpfungen, die das Kontributionsunternehmen besitzt oder die der Kontrolle Ihres Kontributionsunternehmens unterliegen, einschließlich Urheberrecht, Urheberpersönlichkeitsrechte und verwandter Rechte, während der gesamten Zeit ihres Bestehens einschließlich diesbezüglicher Ergänzungen durch das Kontributionsunternehmen.

„**Materialien**“ bedeutet die Software oder Dokumentation, die dem Projekt vorab von Dritten zur Verfügung gestellt wurde. Nach Einreichen eines Beitrags durch Sie kann dieser in die Materialien aufgenommen werden.

„**Einreichen**“ bedeutet jedwede Form von körperlichem, elektronischem oder schriftlichem Schriftverkehr, der dem Projekt übermittelt wird, insbesondere elektronische Mailinglisten, Quellcode-Kontrollsysteme und Fehlerverfolgungssysteme, die vom Projekt oder in dessen Namen verwaltet werden, nicht jedoch Schriftverkehr, der von Ihnen deutlich mit „Not a Contribution“ bzw. „Kein Beitrag“ gekennzeichnet oder auf andere Weise entsprechend schriftlich gekennzeichnet ist.

§2 Gegenstand des Vertrags für Kontributionsunternehmen

- (1) Der „Vertrag für Kontributionsunternehmen“ regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Kontributionsunternehmen und TOSSCA, insbesondere die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an den erbrachten Beiträgen durch die Individualkontributoren.
- (2) Das Kontributionsunternehmen verpflichtet sich TOSSCA gegenüber in diesem Vertrag, Individualkontributoren die erforderliche Vertretungsmacht für die Übertragung der Beiträge inkl. deren Nutzungsrechte zu erteilen. Die als Vertreter benannten Individualkontributoren ergeben sich aus den Erklärungen der Individualkontributoren gegenüber TOSSCA. Ferner verpflichtet sich das Kontributionsunternehmen gegenüber TOSSCA, einem Projektverantwortlichen die erforderliche Vertretungsmacht für die Ausübung der Governance der Projekte zu erteilen, oder diese Governance einem anderen Kontributionsunternehmen zu übertragen.

§3 Pflichten des Kontributionsunternehmens

- (1) Das Kontributionsunternehmen vermerkt im TOSSCA-Repository welche Individualkontributoren und Projektverantwortlichen die in diesem Vertrag genannten Rechte und Pflichten ausüben und in Vertretung (gem. (2)) des Unternehmens handeln dürfen.
- (2) Dass die Projekte initiierende Kontributionsunternehmen hat jeweils einen Projektverantwortlichen zu benennen, der die Governance der Projekte übernimmt. Diese Aufgabe kann auf einen anderen bei TOSSCA registrierten privaten Individualkontributor oder ein Kontributionsunternehmen delegiert werden, wenn dieser Individualkontributor bzw. dieses Kontributionsunternehmen zustimmt.
- (3) Das Kontributionsunternehmen verpflichtet sich, TOSSCA darüber zu informieren, wenn sich die Rolle von Individualkontributoren und Projektverantwortlichen ändert.

§4 Rechte des Kontributionsunternehmens

- (1) Das Kontributionsunternehmen kann seine Eintragung gemäß §3 zur Zuordnung eines Projektverantwortlichen oder Individualkontributors zum Kontributionsunternehmen zurückziehen (z.B. bei Austritt eines Mitarbeiters). Dies gilt jeweils nur für die Zukunft.
- (2) Das Kontributionsunternehmen kann die von TOSSCA zur Verfügung gestellten Marketingmaterialien (wie z.B. Logos) einsetzen.

§5 Beiträge & Lizenzerteilung

- (1) Das Kontributionsunternehmen gewährt TOSSCA hiermit das weltweite, unentgeltliche, unwiderrufliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte (für die Dauer des Urheberrechts) einfache Recht ein, mit dem Recht zur Übertragung einer beliebigen Anzahl an einfachen Nutzungsrechten an Dritte und dem Recht, Dritten Unterlizenzen zu gewähren, den von Ihnen eingereichten Beitrag in jeglicher Hinsicht zu nutzen und diese Nutzung anderen zu gestatten, insbesondere:
- a. das Recht zur Veröffentlichung des Beitrags,
 - b. das Recht zur Veränderung des Beitrags, zur Ausarbeitung von abgeleiteten Werken auf der Grundlage des Beitrags sowie von abgeleiteten Werken, die diesen enthalten, und die Zusammenfügung des Beitrags mit anderweitigem Softwarecode,
 - c. zur Vervielfältigung des Beitrags in der ursprünglichen oder in veränderter Form,
 - d. zur Verbreitung, zur öffentlichen Zugänglichmachung und öffentlichen Wiedergabe des Beitrags in der ursprünglichen oder in veränderter Form.
- (2) Urheberpersönlichkeitsrechte bleiben insoweit unberührt, wie diese nach geltendem Recht anerkannt sind und ein diesbezüglicher Verzicht nicht zulässig ist. Dessen ungeachtet können Sie Ihren Namen in der Kopfzeile der Quellcodedateien Ihres Beitrags einfügen, und wir werden diese Nennung bei der Nutzung Ihres Beitrags berücksichtigen.

§6 Patente & Patentlizenz

Für Patente gewährt das Kontributionsunternehmen TOSSCA hiermit eine weltweit geltende, gebührenfreie, nicht ausschließliche, zeitlich unbegrenzte und unwiderrufliche Lizenz mit dem Recht zur Übertragung einer beliebigen Anzahl an nicht ausschließlichen Lizenzen an Dritte und dem Recht, Dritten Unterlizenzen zu gewähren, den Beitrag und den Beitrag in Kombination mit den Materialien (sowie Bestandteile dieser Kombination) herzustellen, herstellen zu lassen, zu nutzen, zu veräußern, zum Kauf anzubieten, einzuführen und anderweitig zu übertragen. Diese Lizenz gilt für alle Patente, deren Inhaber das Kontributionsunternehmen ist oder die der Kontrolle des Kontributionsunternehmens unterliegen, unabhängig davon, ob sie bereits erworben sind oder künftig erworben werden, die durch Leistung, Überlassung zur Leistung, Nutzung, Verkauf, Angebot zum Verkauf, Einfuhr oder eine anderweitige Übertragung Ihrer Beiträge alleine oder in Kombination mit den Materialien verletzt werden würden.

§7 Pflichten von TOSSCA

- (1) TOSSCA stellt dem Kontributionsunternehmen die notwendige Infrastruktur für die Registrierung von Einzelprojekten sowie zur Führung und Kontrolle der Listen mit den jeweiligen Individualkontributoren zur Nutzung für den Projektverantwortlichen zur Verfügung.
- (2) TOSSCA überprüft für das Kontributionsunternehmen die Einhaltung der Governance durch die Projektverantwortlichen. Die Details werden in der Vereinsordnung zur Projektorganisation geregelt.
- (3) TOSSCA stellt dem Kontributionsunternehmen auf Anfrage eine Liste der ihm zugeordneten Individualkontributoren und Projektverantwortlichen zur Verfügung.

§8 Rechte von TOSSCA

- (1) TOSSCA darf den Namen des Kontributionsunternehmens in Werbematerialien von TOSSCA öffentlich nennen. Optional kann das Kontributionsunternehmen ein Logo, einen Link sowie eine Kurzbeschreibung angeben, die TOSSCA verwenden kann.
- (2) TOSSCA hat das Recht, die Muster für künftige Erklärungen und Verträge zu aktualisieren.

§9 TOSSCA obliegende Lizenzpflichten

TOSSCA verpflichtet sich, einen Beitrag so zu lizenzieren, dass er kompatibel zu den bereits im Projekt bestehenden Lizenzen ist, einschließlich aller Rechte zur Übernahme künftiger Lizenzversionen.

§10 Vertretung für das Kontributionsunternehmen

Individualkontributoren und Projektverantwortliche, die von dem Kontributionsunternehmen benannt werden, dürfen das Kontributionsunternehmen insoweit vertreten, wie dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Individualkontributors bzw. Projektverantwortlichen erforderlich ist. Dies schließt insbesondere die Rechte zur Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten von Beiträgen sowie zur Verwaltung von Projekten ein. Die Aufgaben ergeben sich im Detail aus den Erklärungen der Individualkontributoren bzw. der Projektverantwortlichen sowie der Vereinsordnung zur Projektorganisation.

Von diesem Vertrag unberührt bleibt die Möglichkeit des Kontributionsunternehmens, unternehmensintern zu regeln, welche Kontributionen in welchem Umfang von Individualkontributoren bzw. Projektverantwortlichen bei TOSSCA eingebracht werden dürfen.

§11 Vertretung für TOSSCA

Projektverantwortliche vertreten TOSSCA unter Ausschluss des Verbots des Inlichgeschäftes §181 BGB soweit, als Sie entscheiden unter welche Open Source-Lizenzen die Software der Projekte gestellt werden.

§12 Gewährleistung

Im Rahmen der Gewährleistung sind Ansprüche auf Schadensersatz gegenüber dem Kontributionsunternehmen ausgeschlossen.

§13 Haftung

- (1) Die Haftung des Kontributionsunternehmens ist auf Vorsatz und Arglist beschränkt. Der Schadensersatz von fahrlässig verursachten Folgeschäden durch das Kontributionsunternehmen ist ausgeschlossen.
- (2) Das Kontributionsunternehmen haftet für seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen gemäß §278 BGB.

§14 Vertragsbeginn und Ende, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Beide Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündigen.
- (3) Mit Erklärung der Kündigung wird TOSSCA für den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung die dem Unternehmen zugeordneten Individualkontributoren und Projektverantwortlichen aus dem TOSSCA-Repository löschen bzw. inaktiv setzen und

ab diesem Zeitpunkt keine Beiträge, die im Namen des Kontributionsunternehmens geleistet werden sollen, mehr entgegennehmen.

§15 Vergütung

Dieser Vertrag enthält keine vergütungspflichtigen Leistungen.

§16 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sofern sich einzelne vertragliche Bestimmungen als ungültig oder nicht durchsetzbar herausstellen, werden diese durch gesetzliche Bestimmungen ersetzt.
- (3) Dieser Vertrag und alle aus ihm erwachsenden oder mit ihm im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten, Forderungen, Gerichtsverfahren oder anderweitigen Verfahren unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der jeweiligen Kollisionsnormen.
- (4) Sie verpflichten sich, uns über alle Gegebenheiten zu unterrichten, die Ihnen zur Kenntnis gelangen und dazu führen, dass dieser Vertrag in irgendeiner Weise nicht den Tatsachen entspricht (z.B. entgegenstehende Rechte Dritter).

Ort, Datum

Unterschrift Vertreter(in) des
Kontributionsunternehmens

Ort, Datum

Unterschrift TOSSCA